

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt an der Bischof-Neumann-Schule Königstein¹



Präambel

Im Lern- und Lebensraum Schule muss neben der Vermittlung fachlicher Kompetenzen die menschliche und geistige Entwicklung an erster Stelle stehen sowie Würde und Integrität geachtet werden. Deshalb muss vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters, um entsprechend unseres christlichen Menschenbildes die Begegnungen mit Schülerinnen und Schülern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. „Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltern zurücktritt und eine ‚Weitwinkelsicht‘ einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken.“²

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt werden und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Das Schutzkonzept, das unter anderem auf der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz³ basiert, soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler oder Schülerinnen erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche,

¹ Bei der Erstellung des Konzepts haben wir uns neben den aufgeführten Anlagen unter anderem an dem „Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt am Johannes- Gymnasium Lahnstein“ orientiert

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Reihe Arbeitshilfen Nr.246). Bonn 2014. S. 46f.

³ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf

die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

Formen sexualisierter Gewalt

I. Sexualisierte Gewalt:

„Benutzt ein Erwachsener oder Jugendlicher ein Kind, einen ihm anvertrauten Jugendlichen oder Erwachsenen Schutzbefohlenen, welches/welcher aufgrund seiner emotionalen oder kognitiven Entwicklung bzw. seiner Beziehung zum Handelnden nicht in der Lage ist, der Handlung frei zuzustimmen, um eigene Machtbedürfnisse oder sexuelle Bedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, so handelt es sich je nach Ausprägung um sexuelle Ausbeutung, sexualisierte Gewalt oder sexuellen Missbrauch.

II. Sexueller Missbrauch:

„Sexueller Missbrauch ist natürlich primär das, was im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches als sexueller Missbrauch erfasst wird.⁴ Dabei geht es neben der sexuellen Handlung an Minderjährigen auch um die sozialwissenschaftliche Definition, die früher ansetzt und sexuelle Übergriffe, die nicht strafrelevant sind, einschließt- wie sexualisierte Sprache und verbale Belästigung, das sexualisierte Begutachten des kindlichen Körpers oder flüchtige Berührungen.“⁵

Gerade im pädagogischen Bereich sind diese frühen Formen sexuellen Missbrauchs wichtig, denn auch unter diesen Handlungen leiden Kinder und Jugendliche.

Die Grenzen zwischen sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch sind fließend. Es ist u.a. zu unterscheiden zwischen psychischer und physischer Gewalt, der Erzeugung einer sexualisierten Atmosphäre, Grenzverletzungen, sexuellem Kontakt, Misshandlung und sexualisierter Gewalt bis zum sexuellen Missbrauch.“⁶

III. Grenzverletzung:

„Es handelt sich um eine Grenzverletzung, wenn etwas gegen den Willen des Kindes geschieht. Das muss kein sexueller Übergriff sein oder eine sexuelle Straftat, es ist etwas, was dem Kind unangenehm ist. Anders als bei sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevantem Missbrauch kann eine Grenzverletzung ausversehen oder aus Unachtsamkeit passieren“⁷

⁴ Hier finden sich Strafvorschriften zum sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB) sowie zum (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern (§§176, 176a StGB), zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§180 StGB) und zum sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB). So wird zum Beispiel in §176 Absatz 4 Nr. 4 StGB unter Strafe gestellt, auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen einzuwirken.

⁵ M. Misoga/ U. Schele Sexualisierte Gewalt und Schule. 2018. Weinheim/Basel.

⁶ https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistum-limburg.de/downloads/Kultur_der_Achtsamkeit_120718.pdf, S. 14.

⁷ M. Misoga/ U. Schele. Sexualisierte Gewalt und Schule. 2018. Weinheim/Basel.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen, z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist.
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben.
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet.
- Missachtung der Intimsphäre, z.B. verpflichtendes Umziehen in der Sammelumkleide, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte.

Unsere Aufgabe als Schule ist es, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren, solche Grenzverletzungen zurückzuweisen und sich zu beschweren. Gleichmaßen sollte aber auch unter Kindern und Jugendlichen eine Kultur der Achtsamkeit geschaffen werden. Sollte es hierbei untereinander zu Grenzverletzungen kommen, so sollten die Kinder und Jugendliche dazu angehalten werden besser aufzupassen und sich zu entschuldigen.

Entsprechend der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz⁸ vom 18.11.2019, die sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz orientiert, gilt an der Bischof-Neumann-Schule Folgendes:

Personalverantwortung

In Bewerbungsverfahren und in der Personalbetreuung sprechen die Personalverantwortlichen das Schutzkonzept der Bischof-Neumann-Schule explizit an.

Erweitertes Führungszeugnis

An der Bischof-Neumann-Schule werden nur Personen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Auch für volljährige Ehrenamtliche, die sich regelmäßig mit ihrem Engagement in die Schule einbringen, gilt die Führungszeugnisvorlagepflicht.

Gemeinsame Selbstverpflichtungserklärung

Alle an der Bischof-Neumann-Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche haben sich in einer Selbstverpflichtungserklärung mit dem Schulträger verpflichtet, entschieden für den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt einzutreten.

Interventionsplan

Unser Handlungsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts und ist somit ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes.

⁸ Anlage 1

Der Interventionsplan⁹ regelt das Vorgehen bei Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler sexuelle Gewalt erlebt (hat):

1. durch eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein oder im Konfirmationsunterricht)
2. durch Mitschülerinnen oder Mitschüler
3. durch Erwachsene in der Schule (z.B. eine Lehrkraft oder einen anderen pädagogischen oder nichtpädagogischen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin).

In allen Fällen muss zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und Informationseinhaltung auf der einen Seite und unserer beruflichen Pflicht zur Meldung eines Kindeswohlgefährdung sowie dem Recht des Kindes auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden. Im Mittelpunkt sollten dabei immer die Belange des Kindes/Jugendlichen stehen.

Es empfiehlt sich daher, einem Kind im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man Straftaten melden muss. In diesem Fall haben wir uns als Schule in katholischer Trägerschaft an die Präventionsordnung des Bistums Limburg zu halten und konkrete Verdachtsfälle, unter Einbeziehung der Schulleitung, an die entsprechenden Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen des Bistums Limburg zu melden.¹⁰ Diese Instanz berät dann weiterhin darüber, ob Strafanzeige bei der Polizei erstattet wird. Das Bistum Limburg unterliegt hierbei den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.¹¹

Im Umgang mit betroffenen Kindern sollte daher stets transparent sein, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Kind unternimmt und die weiteren Schritte offen darlegen. Zentrale Botschaften an die von Gewalt betroffenen Kindern können sein:

- „Ich nehme dich ernst!“
- „Ich glaube dir - du bist nicht schuld!“
- „Gemeinsam finden wir eine Lösung!“

Vor weiteren Handlungsschritten sollte man sich zunächst an die Präventionskräfte der Schule¹² wenden und dann im weiteren Schritt auch externe Beratungsstellen hinzuziehen.

Die beteiligten Pädagoginnen/Pädagogen sind verpflichtet, den dargelegten Sachverhalt mit den Sorgeberechtigten zu erörtern. Wenn die Sorge besteht, dass das Kind durch die Information der Sorge-/Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet würde, kann eine Kindeswohlgefährdung auch ohne vorherige Information der Familie erfolgen. Besteht eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung, dann kann sofort das Jugendamt mit einbezogen werden.¹³

Grundsätzlich gilt es für alle Ansprechpartner Ruhe zu bewahren, wohlüberlegt zu agieren und nicht panisch zu werden.

⁹ Der Interventionsplan orientiert sich hier an der Empfehlung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs des Landes Hessen.

¹⁰ Kontakte siehe Kap. Beratungs- und Beschwerdewege.

¹¹ Die genaue Rechtsgrundlage kann mit den entsprechenden Beratungsstellen des Bistum Limburg ermittelt werden.

¹² Frau Dannenberg; Frau Dr. Heidelberger und Herr Koppel oder das Gremium des Kriseninterventionsteams (inkl. Schulpsychologin Frau Abeln-Schermuly) siehe auch Homepage der Schule.

¹³ Dieser Schritt erfolgt in der Regel durch die Schulpsychologin.

Risikoanalyse

In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Risikoanalyse an der Bischof-Neumann-Schule, um Gefährdungen zu identifizieren. Unser Fokus richtet sich im Besonderen auf die räumliche Situation und Situationen, aus denen sich Gelegenheiten für Täter und Täterinnen ergeben könnten.

Transparente Entscheidungsstrukturen sowie klar definierte Rollenverteilungen von Leitung und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die auch den Eltern und Schülerinnen und Schülern kommuniziert werden, dienen dabei der Vermeidung von Schwachstellen.

Unsere Schule ist ein Komplex, der aus vier Gebäudeteilen besteht. Hier gibt es also besonders viele Eingänge, die bis auf die beiden Sporthallen offen zugänglich sind. Im Hauptgebäude gibt es hierbei einige Rückzugsbereiche, wie die Bücherei, die Zugänge zu den jeweiligen Klassenräumen sowie die Aufenthaltsräume und Innenhöfe. Der Außenbereich ist öffentlicher Spielplatz und unterteilt sich in vier Bereiche (oberer Schulhof mit Tischtennisplatten, unterer Schulhof mit Klettergerüst, Laufbahn und Sportplatz). Sowohl in den Pausen als auch im Ganztags sind für alle benannten Bereiche Aufsichten eingeteilt. Bei der räumlichen Situation ist insbesondere der Bereich Turnhallen und Umkleiden sowie Toiletten diskutiert worden sowie die Weite des Schulgeländes mit einigen schlecht einsehbaren Bereichen. Beratungsgespräche als 1:1-Situationen stellen besondere Risiken dar. Ihre Durchführung bedarf besonderer Aufmerksamkeit.

Die Risikoanalyse führt deshalb direkt zu Anweisungen im Verhaltenskodex.

Verhaltenskodex¹⁴

Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechend stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und an der Schule Tätigen, wie z.B. Eltern oder Schülerinnen und Schüler, die eine AG begleiten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und idealerweise auch einsehbar sein (ggf. können hier bauliche Maßnahmen erforderlich sein). Sollte dies nicht gewährleistet sein, so müssen die oben genannten Situationen zuvor bei der Schulleitung angemeldet werden.
- Ein Kind/Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und kann auf Nachfrage gegenüber Kolleginnen und Kollegen begründet werden. Kein Kind/Jugendlicher darf benachteiligt werden.
- Lehrerinnen und Lehrer bauen keine privaten Freundschaften zu den Schülern, die zur aktuellen Schülerschaft der BNS gehören, auf.
- Angebote von schulischen Dienstleistungen im Privatbereich oder vergütete Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z.B. Nachhilfeunterricht im privaten Bereich).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatkontakte zu Schülerinnen und Schülern bzw. deren Familien sind auf Nachfrage offenzulegen.

¹⁴ Verändert nach: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus dem Erzbistum Berlin, 2015

- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Private Sorgen und Probleme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und an der Schule Tätigen (z. B. freiwillig ehrenamtlich unterstützenden Eltern) haben in der professionellen Beziehungsgestaltung mit Schülerinnen und Schülern nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich (z.B. durch kollegiale Fallberatung oder freiwillige kollegiale Hospitation) sind.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt ist nicht grundsätzlich zum Problem zu erklären oder gar stets zu vermeiden. Körperkontakt muss altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Er setzt die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch die Schülerinnen und Schüler voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich immer zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Mitarbeitenden und an der Schule Tätigen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern und Jugendlichen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Bei Methoden, Übungen und Spielen, bei denen körperlicher Kontakt notwendig sein kann (z.B. Sicherheitsaspekte), wird die Notwendigkeit zuvor ausführlich erläutert und Möglichkeit für den kommunikativen Austausch gegeben. Diese Erläuterung wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung, können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen.

Verhaltensregeln:

- Mitarbeitende und an der Schule Tätige verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter Kindern und Jugendlichen und beziehen aktiv und eindeutig dagegen Stellung.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Schülerinnen und Schüler sollen von Mitarbeitenden und von im Rahmen schulischer Veranstaltungen tätigen Erwachsenen nicht mit Kose- oder Spitznamen gerufen oder angesprochen werden.
- Mitarbeitende und an der Schule Tätige achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt. Sollten Schülerinnen und Schüler eine solche Kleidung tragen, die in der Kleiderordnung „Dressed to impress“ spezifiziert wird, sprechen Mitarbeitende sie darauf im geschützten Rahmen an und fordern sie auf, die Kleiderordnung zu befolgen.
- Diese Regeln gelten ausdrücklich auch für Abiturientinnen und Abiturienten in der sog. „Motto-Woche“.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien, wie WhatsApp, Instagram etc. ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unerlässlich. Eine Schulung erfolgt deshalb bereits in der Unterstufe durch das Medienteam.¹⁵

Verhaltensregeln:

- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten, die möglichst direkt bei der Einschulung eingeholt wird.
- Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule Tätigen dürfen weder im unbedeckten Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte mit Schülerinnen und Schülern, zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete (z.B. Schulserver, IServ, Threema). Sie grenzen sich von allen privaten medialen eindeutigen (Klarnamen) Kontaktforderungen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab.
- Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern und Druckmaterial mit pornografischem Inhalt sind Mitarbeitenden im schulischen Kontext verboten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre von Schülerinnen und Schülern, aber auch von Mitarbeitenden und an der Schule Tätigen zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Auf Fahrten wird vor dem Betreten der Schlafzimmer, Sanitärräume und Umkleieräume geklopft und das Betreten verbal angekündigt.
- Sanitärräume und Umkleieräume werden, wenn möglich, nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. In der begründeten Annahme eines Notfalls muss ein Einschreiten auch von nicht gleichgeschlechtlichen Personen möglich sein. Reinigungspersonal und Hausmeister suchen nach Möglichkeit diese Räume erst nach Schulschluss auf und kündigen ihr Betreten hörbar an.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schülern zu respektieren. Schülerinnen und Schülern wird erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Schülerinnen und Schüler entkleiden sich nur soweit, wie es unbedingt erforderlich ist, und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe ist in Anspruch zu nehmen.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Schülerinnen und Schülern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.

Verhaltensregeln:

- Private Geldgeschäfte mit Schülerinnen und Schülern (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schüler, die in keinem Zusammenhang mit der pädagogischen Aufgabe stehen, nicht erlaubt.

¹⁵ Frau Frech und Eltern.

- Geschenke einzelner Sorgeberechtigter sowie Schülerinnen und Schüler dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie im Rahmen der Geringfügigkeit laut Gesetz liegen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden (möglichst durch Einsicht) von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die im direkten Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden transparent gemacht und unterliegen strikt/möglichst einem Gleichheitsgrundsatz.
- Die Sorgeberechtigten müssen grundsätzlich über Disziplinierungsmaßnahmen und die Gründe hierfür informiert werden und die Information bestätigen.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen bei Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund bewusst getroffener, pädagogischer Entscheidungen zu Abweichungen kommt (z.B. Übernachtungen in Turnhallen oder beim Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.

Verhaltensregeln:

- Fahrten mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden nach Möglichkeit von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Übernachtungen sind Schülerinnen und Schüler und deren erwachsene Begleiterinnen und Begleiter in getrennten Schlafräumlichkeiten unterzubringen.
- Mädchen und Jungen übernachten in getrennten Zimmern.
- Sanitärräume werden hier nur getrenntgeschlechtlich genutzt. Außerdem werden diese von Schülerinnen und Schülern und Begleiterinnen und Begleitern nicht gleichzeitig genutzt.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln haben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart wird, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter(innen)verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind.

Regelungen:

- Mitarbeitende und an der Schule Tätige sowie Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber anderen angesprochen werden.
- Alles, was Mitarbeitende und an der Schule Tätige sagen oder tun, das gegen diesen hier vorliegenden Verhaltenskodex verstößt, muss an eine geeignete Stelle (z.B. Schulleitung, geschulte Fachkräfte, Kriseninterventionsteam) herangetragen werden. Ihnen gegenüber gibt es hierbei keine Geheimhaltung.
- Mitarbeitende und an der Schule Tätige machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodexes und die von anderen gegenüber der Schulleitung transparent.

- Grundsätzlich ist eine strukturierte Erfassung der Situation durch ein professionelles Gremium zu veranlassen, dessen Interessenlage weder von der Schule noch vom Schulträger (auch im weiteren Sinne) beeinflusst ist. Dabei muss „Täterschutz“ klar ausgeschlossen werden. Vielmehr geht es um eine Klärung besonders sensibler zwischenmenschlicher Situationen, für die es häufig auch keine Zeugen gibt. Sowohl aus Schutzgesichtspunkten des vermeintlichen Opfers als auch des Beschuldigten (Unschuldsvermutung vor rechtskräftiger Verurteilung) sollte daher vor Eröffnung eines offiziellen Verfahrens eine solche Vorprüfung stattfinden. Für diese Vorprüfung gibt es gängige wissenschaftliche Standards. Sie hat zügig und strukturiert nach transparenten Spielregeln unabhängig von der Schule und vom Schulträger zu erfolgen.
- Mitarbeiter und Schulleitung dürfen zu keinem Zeitpunkt versuchen, Betroffene sexualisierter Gewalt davon abzuhalten, ggf. auch ohne Vorberatung durch das Gremium Strafanzeige zu erstatten.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen/Supervision/Konferenzen sowie in entsprechenden Verfügungsstunden und ähnlichen Gelegenheiten.

Beratungs- und Beschwerdewege

Für die Schülerinnen und Schüler wie auch alle anderen Mitglieder der Schulgemeinde ist es wichtig, dass es innerhalb der Schule einen niedrigschwelligen Beratungs- und Beschwerdeweg gibt.

- Die Schülerinnen und Schüler sowie alle anderen Mitglieder der Schulgemeinde können sich immer an die geschulten Fachkräfte Prävention und das Schulpastoralteam wenden. Zusätzlich können sich die Schülerinnen und Schüler auch an die von ihnen gewählten Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter wenden.
- Die jeweiligen Ansprechpersonen und Telefonnummern wichtiger Beratungsstellen werden auf Aushängen¹⁶ an prägnanten Orten auf dem Schulgelände und der Homepage veröffentlicht.
Die schulinternen Ansprechpartner sind darüber hinaus über die Schul-Email-Adresse und IServ kontaktierbar.
- Mögliche Anfragen und Hinweise werden vertraulich behandelt und stets ernst genommen.
- Mitarbeitende und Schulleitung sind verpflichtet, Verdachtsfälle von sexueller Gewalt und / oder sexuellem Missbrauch dem Interventionskreis des Bistums zur Beratung zu übergeben. Dieser setzt sich aus der betroffenen Person, den Sorgeberechtigten, einer Geschulten Fachkraft, der Schulleitung, einem Mitglied der Präventionsstelle des Bistums Limburg und möglichst einem/einer Vertreter/Vertreterin einer externen Fachberatungsstelle zusammen, die gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden (z. B. Einbeziehung des Jugendamtes, der Strafverfolgungsbehörden, des Staatlichen Schulamtes und weiterer Stellen).
- Bei unbegründetem Verdacht entscheidet der Interventionskreis über geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen.
- Ansonsten sind die geschulten Fachkräfte verpflichtet, die Meldung über den Verdacht über die Schule an die bischöflich beauftragten Ansprechpersonen, Herr Dahl und Frau Rieke, weiterzugeben. Im Interventionskreis wird, in Absprache mit den Betroffenen und Personensorgeberechtigten, entschieden, ob vonseiten des Bistums Limburg

¹⁶ Anlage 2 – muss noch erstellt werden

Strafanzeige gestellt wird. Die Strafanzeige erfolgt dann direkt über das Bistum. Das Recht eines jeden, Strafanzeige zu stellen, bleibt hiervon ausdrücklich unbenommen. Die Betroffenen werden darauf hingewiesen, dass sie jederzeit (sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt) Strafanzeige stellen können und sie erhalten bei Bedarf Unterstützung und Informationen über externe Beratungsstellen. Sämtliche Ergebnisse der Beratungen des Interventionskreises werden dokumentiert.

Folgende Handlungswege sind gemäß der Interventionsordnung des Bistums Limburg¹⁷ bei verschiedenen Situationen zu beschreiten:

¹⁷ Vgl.: Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Interventionsordnung)

Handlungsleitfaden

bei Vermutung von sexueller Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefohlener ist Opfer sexueller Gewalt?

STOP



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.

Bei einer begründeten Vermutung...
...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend die Missbrauchsbeauftragten des Bistums einzuschalten.
...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist diese unter Beachtung des Opferschutzes dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens** besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt aufnehmen.

und / oder

Externe Fachberatung einholen

Handlungsleitfaden

Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen

Was tun...

...bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden.

Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich benennen und stoppen

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen.

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.

Zur Vorbereitung auf ein mögliches Elterngespräch eventuell **Kontakt zu einer Fachberatungsstelle oder zur Koordinationsstelle Prävention aufnehmen.**



Weiterarbeit mit der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit stärken.

Ggf. Unterstützung durch die Koordinationsstelle Prävention (S. Arnold / Tel.: 06431 295-315)

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben – auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) **und an**

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, **Tel.: 0151 – 1754 2390.**

Partizipation

- Das Schutzkonzept ist innerhalb der ersten 14 Tage nach Schuljahresbeginn innerhalb des Unterrichts wie folgt zu behandeln:
 - in Klasse 5 ausführliche Vorstellung und Erläuterung
 - in den folgenden Jahrgangsstufen eine kurze Erinnerung
- in Klasse 6 ausführliche Thematisierung im Rahmen des Sexualkundeunterrichts im Fach Biologie
- in Klasse 9 im Rahmen des Religionsunterrichts

Evaluation

Im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen (innerhalb eines Schuljahres) innerhalb der AG Gesunde Schule, der AG Krisenmanagement und durch die Geschulten Fachkräfte erfolgt unter Einbeziehung von interessierten Eltern und Schülerinnen und Schülern eine Evaluation und gegebenenfalls Anpassung des Schutzkonzepts auch in Hinblick auf die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.